



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Besondere Vulnerabilitäten – Erscheinungsformen und Verfahrensgarantien mit Fokus auf Kinder und Jugendliche im Familienverbund

Tobias Hinz, Referat 42F

Inhaltsverzeichnis / Agenda

1. Was sind eigentlich (besondere) Vulnerabilitäten?
2. Bedeutung aus Sicht des Aufnahme- und Asylprozesses
3. Besondere Betrachtung Vulnerabilität von begleiteten Kindern
4. Anhörung begleiteter Minderjähriger
5. Bsp. für aktuelle Maßnahmen



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Was sind eigentlich (besondere) Vulnerabilitäten?

Vulnerabilität – Definition / Wortstamm

von lateinisch

- vulnus = „Wunde“
- vulnerare = „verwunden“

bedeutet grds. „Verwundbarkeit“ oder „Verletzbarkeit“

im Asylverfahren „besondere Schutzbedürftigkeit“

Vulnerabilität nach Aufnahmerichtlinie

Art. 21

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie

- Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen
- Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Schwangeren
- älteren Menschen,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, Behinderten,
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Opfer des Menschenhandels

Richtlinie 2013/33/EU - Auflistung nicht wörtlich übernommen.

Vulnerabilität nach Verfahrensrichtlinie

Art. 2 lit. d)

„Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt,“ einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist“

Art. 24 – Verfahrensgarantien

Abs. 1 – Verpflichtung zur Prüfung, ob Garantien benötigt werden.

Abs. 3 – Gewährung der Verfahrensgarantien

Art. 25 – Garantien für unbegleitete Minderjährige

Richtlinie 2013/32/EU

Beispiel aus Konzept der AVB

Vulnerabilitäten umfassen insbesondere:

- Behinderung
- Schwere körperliche Erkrankung
- Psychische Störung
- Alter
- Unbegleitete Minderjährige
- Schwangerschaft
- Alleinerziehende mit Kind
- Menschenhandel
- Gewalt, Folter oder Genitalverstümmelung
- Geschlechtsspezifisch
- Geschlechtsidentität
- Analphabetismus
- Minderjährige bzw. Minderjähriger im Familienverbund
- Begleitete Minderjährige bzw. begleiteter Minderjähriger mit eigenen Asylgründen

Quelle: Gesamtkonzeption und Dienstanweisung AVB des Bundesamtes, Stand 22.01.2020



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bedeutung aus Sicht des Aufnahme- und Asylprozesses

Verschiedene Aspekte der Vulnerabilitäten

- Relevanz für Aufnahme/Unterbringung/Zugang zum Asylverfahren
- Relevanz der besonderen Vulnerabilität für Asylentscheidung
- Besondere Vulnerabilität als eigenes Identifikationshindernis
- Besondere Vulnerabilität als Hürde im Verfahren trotz Identifikation

Qualifizierung der Entscheider*innen als Sonderbeauftragte für...

besondere Vulnerabilitäten

- unbegleitete Minderjährige
- Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung
- Opfer von Traumatisierung und Folter
- Opfer von Menschenhandel

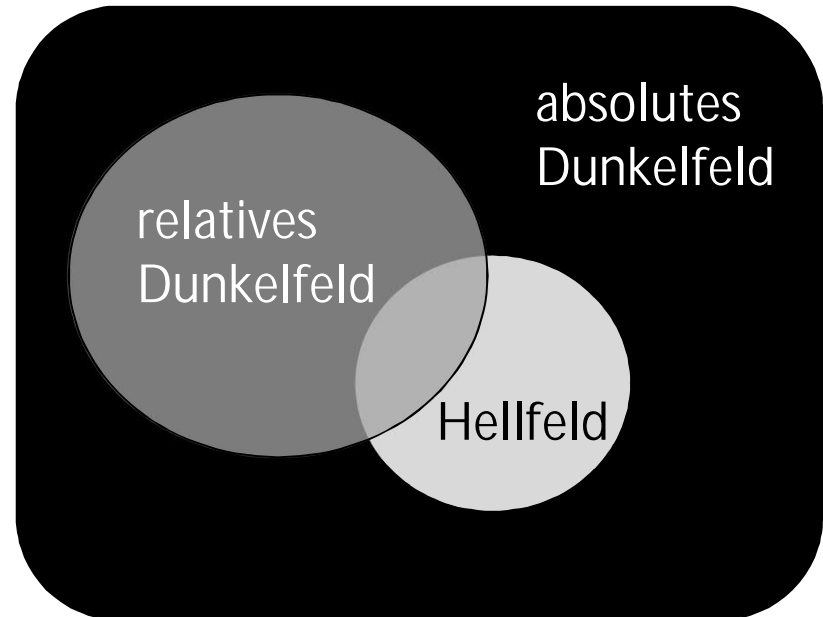
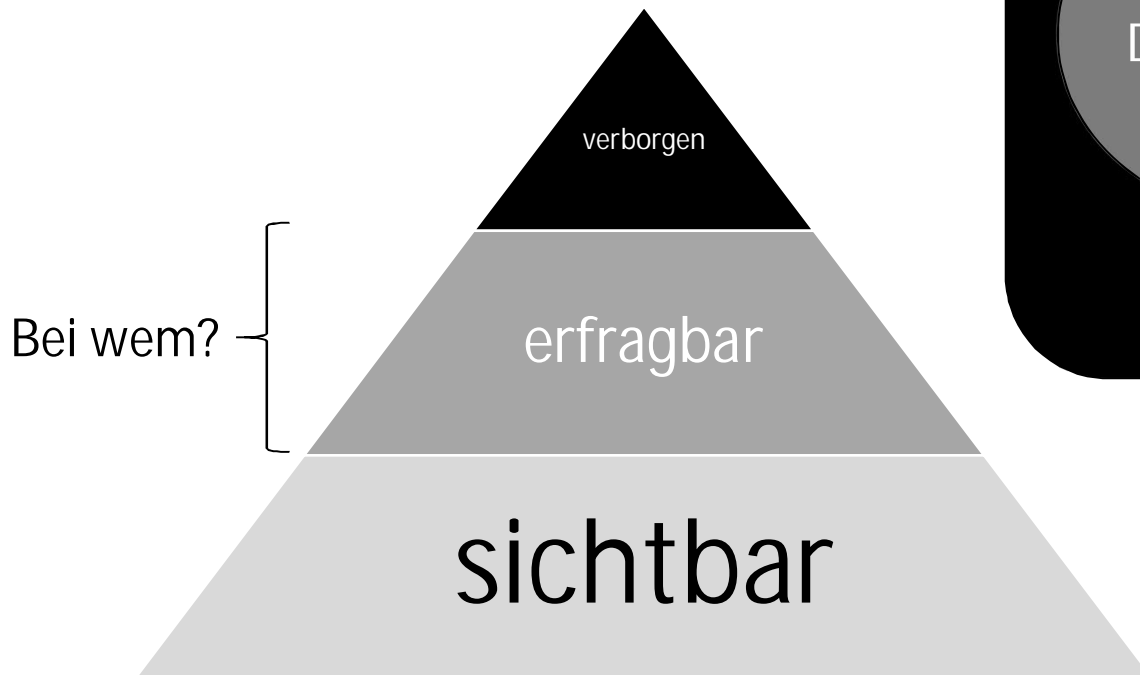
Sicherheitsfragen im Asylverfahren

Qualifizierung der Entscheider*innen

Beispiele:

- Ergänzung der sogenannten EASO ETC-Core-Module
 - Inclusion (Schutzgewährung)
 - Interview Techniques (Anhörungstechniken)
 - Evidence Assessment (Beweiswürdigung)um das Modul Interviewing Vulnerable Persons (Befragung von besonders schutzbedürftigen Personen)
- Spezielle EASO ETC-Aufbau-Module (insbesondere für Sonderbeauftragte), wie
 - Gender
 - Trafficking in Human Beings
 - Interviewing Children
- interne Sonderschulungen und Netzwerkworkshops

Identifizierung besonderer Vulnerabilitäten

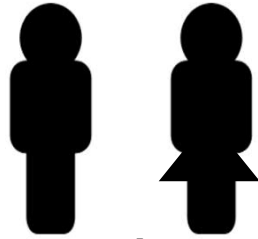




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Besondere Betrachtung Vulnerabilität von begleiteten Kindern

Besondere Herausforderung bei Kindern



Eltern/Familie/Vormünder

Erkennen möglicherweise Bedarfe/Risiken des Kindes nicht

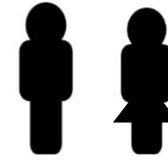
wirken (ggf. bewusst) als Filter bei der Sachverhaltsaufklärung

grds. Recht auf/Erfordernis der Anwesenheit bei Gesprächen bzgl. des Kindes

Vermitteln Traditionen/Werte/Perspektiven, die falsche Interpretation der Situation fördern

Sind ggf. selbst Urheber von Schutzbedarfen/Gefahren

Vormundschaft gewährt Täter*Innen Rechte/Gewalt über Opfer



Minderjährige Kinder

Können/dürfen (grds. Entscheidung der Eltern) i. d. R. selbst zur Sachverhaltsaufklärung nicht beitragen

(Abwesenheit bei Anhörung dient auch dem Kindeswohl)

Angst/Druck/Hemmung bei Präsenz der Eltern/Familienangehörige

- Angst vor Missgunst
- Eltern/FA als TäterInnen

fehlerhafte Interpretation der Situation („Normalität“/Phänomen der erlernten Hilflosigkeit)

Können selbst auf Schutzbedarfe/Gefahren nicht hinweisen

benötigen Vormund*In/Vertretung (insb. für Verfahrenshandlungen, Obhut)

Bsp. Viktimisierungen mit möglicher Tatbeteiligung Familie/Eltern

- Handel mit Kindern (als Spezialform des Menschenhandels)
- Weibliche Genitalverstümmelung
- häusliche Gewalt



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anhörung begleiteter Minderjähriger

Anhörung begleiteter Minderjähriger

- Grds. besteht keine Verpflichtung zur Anhörung begleiteter Minderjähriger
- Erforderlichkeit ist ggf. durch Entscheider*in zu bewerten
- Bewertung der Anhörungsfähigkeit/-erforderlich nach den Altersstufen
 - unter 6 Jahre
 - ab 6 bis 13 Jahre
 - Minderjährige ab 14 Jahre

Anhörung begleiteter Minderjähriger Erforderlichkeit

Anhaltspunkte für kinderspezifische Fluchtgründe

- z.B. Zwangsheirat
- Genitalverstümmelung
- häusliche Gewalt
- Kindersoldaten

durch

- Herkunftsländerleitsätze
- Optische Hinweise (z. Bsp. Sichtbare Verwahrlosung)

Insbesondere soll eine mögliche Beteiligung der Eltern aufgeklärt werden.

➤ mögliche Konsequenz: Ausschluss der Eltern von der Anhörung

DA Asyl – Kapitel „Anhörung“



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bsp. für aktuelle Maßnahmen

Bsp.: konkrete Fokussierung im Verfahren

Thema: weibliche Genitalverstümmelung

- bei nachgeborenen Töchtern unter sechs Jahren grundsätzliche Anhörung der Eltern, wenn ein Bezug zu FGM besteht oder zu vermuten ist
 - Betrachtung der Einstellung der Eltern zur Vornahme bzw. Standhaftigkeit (gegen Druck des sozialen Umfeldes)
- Hinweis in der Anhörung auf mögliche Konsequenzen, wenn FGM zukünftig Zeitpunkt erfolgt
 - strafrechtlich (auch mit „Einwilligung“ der Betroffenen)
 - Widerruf Schutz
 - Prüfung durch fachärztliche Untersuchung im WR-Verfahren
- zusätzliche Übersendung eines Informationsblattes mit der Bescheidzustellung

DA Asyl – Kapitel „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)“

Bsp.: Fortbildung und Kooperation

Thema: Handel mit Kindern

- Fortbildungsreihe mit derzeit acht geplanten Terminen in 2021
- mögliche Fortsetzung in 2022
- Beginn am 20.09.2021 (Weltkindertag)



Handel mit Kindern als Sonderphänomen des Menschenhandels

Workshop für Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel und Asylverfahrensberatende in Kooperation mit ECPAT Deutschland e. V.

Gefördert vom:



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tobias Hinz

Tobias.Hinz@BAMF.Bund.de